KOLLEKTIVVERTRAGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Kunsthandwerke einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

a) Räumlich: Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.

b) Fachlich: Für alle in der Bundesinnung der Kunsthandwerke erfassten Mitgliedsbetriebe der

Berufszweige der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, ausgenommen deren angegliederte Druckabteilungen (Buch-, Stein-, Offset- und Tiefdruck).

c) **Persönlich:** Für alle in den unter b) genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer

(Arbeiter und Arbeiterinnen) einschließlich Flexodrucker (mit Ausnahme gelernter Drucker). Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (z. B. Arbeitgeber, Arbeitnehmer bzw. diverse Berufsbezeichnungen) gilt die

gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 2 Neufassung der kollektivvertraglichen Stundenlöhne

- 1. Die kollektivvertraglichen Stundenlöhne vom 1. April 2019 werden bei wöchentlicher bzw. bei monatlicher Abrechnung ab dem 1. Oktober 2020 um <u>1,60 Prozent</u> (eins Komma sechzig Prozent) kaufmännisch gerundet, in allen Lohnpositionen erhöht.
- 2. Die Lohnpositionen vom 1. April 2019 die mit Euro 8,50 ausgewiesen sind, werden bei wöchentlicher Abrechnung bzw. bei monatlicher Abrechnung ab dem 1. Oktober 2020 um 2,00 Prozent (zwei Komma null Prozent) auf Euro 8,67 in allen Lohnpositionen erhöht.
- 3. Die Lohntabellen mit den neuen Lohnsätzen bilden einen integrierten Bestandteil dieser Kollektivvertragsvereinbarung und tragen die Bezeichnung:
 - a) Lohntabelle für Buchbinder
 - b) Lohntabelle für Kartonage-, Etui- sowie Hartpapierwarenarbeiter
 - c) Lohntabelle für Papierkonfektionsarbeiter

§ 3 IST-Lohn

Die tatsächlichen Ist-Stundenlöhne der in den Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen (ausgenommen Lehrlinge), werden bei wöchentlicher bzw. bei monatlicher Abrechnung ab 1. Oktober 2020 um *1,60 Prozent* (eins Komma sechzig Prozent) erhöht.

Nach Durchführung der Ist-Stundenlohnerhöhung ist zu überprüfen, ob der tatsächliche Stundenlohn dem neuen ab 1. Oktober 2020 geltenden kollektivvertraglichen Stundenlohn entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist der tatsächliche Stundenlohn des Arbeiters/der Arbeiterin so aufzustocken, dass er dem neuen kollektivvertraglichen Stundenlohn (Mindestlohn) entspricht.

§ 4 Nachtschichtzuschlag

Die in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr beschäftigten Arbeitnehmer erhalten einen in den Lohntabellen festgehaltenen Nachtschichtzuschlag von **EURO 2,71** pro Stunde.

§ 5 Corona-Zulage

Arbeiterinnen und Arbeiter, welche mindestens seit 1.4.2020 und bis am 30.9.2020 beim selben Unternehmen beschäftigt sind, erhalten eine Bonuszahlung (Corona-Zulage) in Höhe von 200 Euro als Kompensation für die Belastung durch den besonderen Einsatz während der Covidkrise gem. §124b Z. 350 lit. a EStG BGBl. I Nr. 23/2020 i.V.m. §49 Abs. 3 Z30 ASVG mit der Septemberlohnauszahlung ausbezahlt.

Endet das Arbeitsverhältnis von Arbeiterinnen und Arbeiter, welches mindestens seit 1.4.2020 gedauert hat, nach dem 19.6.2020 und vor der Fälligkeit der Corona-Zulage, erhalten sie die Corona-Zulage zum Termin der Beendigung im aliquoten Ausmaß entsprechend der jeweiligen Dauer der Beschäftigungszeit im Zeitraum vom 1.4.2020 bis zur Beendigung.

Beginnt das Arbeitsverhältnis nach dem 1.4. 2020, gebührt die Corona-Zulage im aliquoten Ausmaß vom Beginn des Arbeitsverhältnisses bis zum Termin der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, maximal jedoch bis zum 30.9.2020.

Teilzeitbeschäftigten Arbeiterinnen und Arbeitern steht ein aliquoter Teil der Zulage entsprechend ihrem vereinbarten Beschäftigungsausmaß laut Arbeitsvertrag zum 1.4.2020 bzw. bei späterem Arbeitsbeginn mit dem vereinbarten Beschäftigungsausmaß ab diesem Zeitpunkt zu.

Arbeiterinnen und Arbeitern, die im gesamten Zeitraum vom 1.4.2020 bis zum Auszahlungszeitpunkt keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben, erhalten keine Corona-Zulage. Bei halber Entgeltfortzahlung aufgrund eines langen Krankenstandes in diesem Zeitraum ist die Corona-Zulage ungeschmälert zu zahlen.

§ 6 Änderungen im Mantelrecht

(Kollektivvertrag für die gewerblichen Buchbinder, Kartonagewarenerzeuger, Etuimacher und Papierverarbeiter Österreichs vom 1. April 2003)

Der Kollektivvertrag für die gewerblichen Buchbinder, Kartonagewarenerzeuger, Etuimacher und Papierverarbeiter Österreichs vom 1. April 2003 wird im **Paragraphen § 10a "Anrechnung der Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG"** ergänzt um den Satz:

Für Geburten ab dem 01.08.2019 richtet sich die Anrechnung von Karenzen im Sinne des MSchG bzw. VKG im laufenden Dienstverhältnis nach § 15f Mutterschutzgesetz (MSchG) idF des BGBl I 68/2019 (MSchG) bzw. § 7c Väterkarenzgesetz (VKG).

§ 7 Begünstigungsklausel

Allfällige, bei Wirksamkeitsbeginn dieser Kollektivvertragsvereinbarung bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 8 Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer dieser Kollektivvertragsvereinbarung

Die vorliegende Kollektivvertragsvereinbarung tritt bei wöchentlicher bzw. bei monatlicher Lohnabrechnung ab 1. Oktober 2020 in Kraft.

Die Laufzeit dieser Kollektivvertragsvereinbarung und der Lohntabellen beträgt 6 Monate.

Die Laufzeit der Kollektivvertragsvereinbarung und der Lohntabellen vom 21.März 2019 wird bis 30.9.2020 verlängert.

Wien, am 19. Juni 2020

BUNDESINNUNG DER KUNSTHANDWERKE

Der Bundesinnungsmeister:	Der Geschäftsführer:
KommRat Hans Joachim Pinter	Mag. Erwin Czesany
ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier	
Die gf. Vorsitzende	Der Geschäftsbereichsleiter
Barbara Teiber, MA	Karl Dürtscher
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung	
Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende	Der Wirtschaftsbereichssekretär
Michael Ritzinger	Christian Schuster